44-Hch 6415 RRB.Fachmarktz.Hip

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Wasserrecht;**

**Erweiterung eines ehemaligen Kühlbeckens als Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 405/125 der Gemarkung Hilpoltstein, Stadtgebiet Hilpoltstein**

Innerhalb des Sondergebietes „Fachmarktzentrum Industriestraße“ (vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 27) soll auf dem oben genannten Grundstück das vorhandene Stillgewässer (ehemaliges Kühlbecken mit einer Fläche von 1007 m², OK Böschung) erweitert werden.

Die Planung vom März 2018 hat sich zwischenzeitlich geändert.

Das bestehende Gewässer wird teilweise (ca. 670 m²) verfüllt und durch die Einrichtung von Stellplätzen versiegelt. Die Planung sieht einen Erhalt von ca. 336 m² des bestehenden Gewässers und eine direkt anschließende Erweiterung um ca. 1220 m² im Südwesten vor. Insgesamt entsteht ein ca. 1556 m² großes Gewässer inklusive Uferbereichen als zusätzliche und naturnahe Regenrückhalteflächen. Das in dem Becken gesammelte Niederschlagswasser wird mittels Notüberlauf in den nördlich verlaufenden Gänsbach eingeleitet.

Für die Erweiterung des Gewässers werden versiegelte Flächen und Grünland im Nordwesten des Plangebietes überplant. Weiterhin sind als Zielbiotop im Westen des Rückhaltebereiches mäßig extensives Grünland auf einer Fläche von ca. 470 m², als Umgebungsstruktur des Gewässers und seiner Ufervegetation mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren auf ca. 1.060 m² sowie der Erhalt der bestehenden naturnahen Uferbegleitvegetation vorgesehen.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs.1 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben und ersetzt die ursprüngliche Bekanntmachung vom 05.07.2018. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth

Roth, 28.01.2019

Fränkel

Regierungsrätin